

Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Anerkennung als Schwerbehinderter

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Urteil vom 04.12.2002, AZ: 6 A 728/00, entschieden, dass Lehrkräfte, die wegen Überschreitung der grundsätzlichen Höchstaltersgrenze von 35 Jahren nur ins Angestelltenverhältnis eingestellt worden sind, nachträglich dann zu verbeamten sind, wenn sie vor Vollendung des 43. Lebensjahres als Schwerbehinderte anerkannt werden. Der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster hat sich das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Urteil vom 31.03.2004, AZ: 1 K 4984/01, angeschlossen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat über eine weitere Sachverhaltsvariante zu befinden gehabt und mit Urteil vom 16.12.2004, AZ: 2 K 5750/02, zugunsten der Klägerin entschieden.

Der Fall stellte sich wie folgt dar:

Die im Juni 1959 geborene Klägerin wurde aufgrund erfolgreicher Teilnahme am Lehrereinstellungsverfahren zum Schuljahresbeginn 1998/99 als unbefristet beschäftigte Lehrkraft in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt. Wegen der Überschreitung der generellen Höchstaltersgrenze von 35 Jahren erfolgte keine Verbeamtung sondern nur die Begründung eines Angestelltenverhältnisses.

Mit Bescheid von August 2001 setzte das zuständige Versorgungsamt den Grad der Behinderung für die Klägerin ab Antragstellung auf 40 fest. Im Mai 2002 wandte sich die Klägerin an die Bezirksregierung Düsseldorf und vertrat die Auffassung, dass für sie nicht die Höchstaltersgrenze von 35, sondern von 43 Jahren gelte. Diese Höchstaltersgrenze für Schwerbehinderte erreiche sie im Juni 2002. Zwar habe das zuständige Versorgungsamt den Grad der Behinderung nur auf 40 festgesetzt. Sie habe aber im Dezember 2001 einen Antrag auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung gestellt, den das Versorgungsamt abgelehnt habe. Dagegen haben sie Widerspruch eingelegt und gehe davon aus, dass der Grad der Behinderung rückwirkend auf 50 angehoben werde.

Die Bezirksregierung Düsseldorf lehnte den Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis ab. Sie wies darauf hin, dass im Zeitpunkt der Ablehnung noch keine Schwerbehinderten-

...2

eigenschaft vorläge. Zwar könnten gemäß § 6 Abs. 1 LVO NW schwerbehinderte Laufbahnbewerber vor vollendetem 43. Lebensjahr in das Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden. Dies setze aber voraus, dass die Eigenschaft als Schwerbehinderter oder die Gleichstellung mit Schwerbehinderten zum Zeitpunkt der unbefristeten Einstellung nachgewiesen werden müsse. Da die Klägerin erst im Juni 1999 mitgeteilt habe, dass eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten beantragt worden sei, habe sie zum Zeitpunkt der unbefristeten Einstellung im August 1998 nicht von der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 LVO erfasst werden können. Eine nachträgliche Anerkennung oder Gleichstellung als Schwerbehinderter könne nicht dazu führen, dass ein bestehender, unbefristeter Arbeitsvertrag beendet werde und dafür die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolge.

Die Klägerin hat dagegen Widerspruch eingelegt und darauf verwiesen, dass dann, wenn ihr nachträglich die Schwerbehinderteneigenschaft zuerkannt werde, ein Rechtsanspruch auf Verbeamtung bestehe. Die Möglichkeit der rückwirkenden Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft habe sie angezeigt. Im Übrigen verwies sie auf die Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid von August 2002 zurück.

Die Klägerin hat im August 2002 Klage auf Verbeamtung erhoben.

Während des Laufs des Klageverfahrens wurde der Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung zurückgewiesen. Die Klägerin hat Klage vor dem Sozialgericht D. erhoben. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht NW ist im September 2004 ein Vergleich dahingehend geschlossen worden, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, bei der Klägerin ab Dezember 2001 einen Grad der Behinderung von 50 festzustellen.

Nachdem gegenüber dem Verwaltungsgericht Düsseldorf über den Ausgang des Sozialrechtsstreits vor dem Landessozialgericht NW berichtet wurde, hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf durch Urteil vom 14.12.2004 entschieden, dass das Land Nordrhein-Westfalen über den Antrag der Klägerin auf Übernahme in das Beamtenverhältnis

...3

...3

auf Probe erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden hat.

Aus den Entscheidungsgründen wird wie folgt zitiert:

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Das Klagebegehren scheidet, soweit in ihm ein Bescheidungsbegehren enthalten ist, zunächst nicht daran, dass die Klägerin inzwischen das Einstellungshöchstalter auch über den für Schwerbehinderte gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen von 43 Lebensjahren hinaus überschritten hat. Denn ursprünglich war ihr mit dem Einstellungsantrag von Mai 2002 zum Ausdruck gekommenes Begehren auf Verbeamtung berechtigt und ist daher im Rahmen des § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LVO NW zu berücksichtigen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in der zum Zeitpunkt der unbefristeten Einstellung der Klägerin geltenden Fassung der Bekanntmachung der LVO durfte als Laufbahnbewerber grundsätzlich nur eingestellt werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO dürfen schwerbehinderte Laufbahnbewerber vor vollendetem 43. Lebensjahr eingestellt oder übernommen werden. Die Voraussetzungen der Schwerbehinderung erfüllt die Klägerin aber zum Zeitpunkt, als sie ihren Antrag im Mai 2002 auf Übernahme in das Beamtenverhältnis gestellt hat, da das Versorgungsamt rückwirkend ab Dezember 2001 einen Grad der Behinderung von 50 zuerkannt hat, vgl. § 2 Abs. 2 SGB IX. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat die Klägerin auch noch nicht das 43. Lebensjahr erfüllt. Aus heutiger Sicht waren damit die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt. Zutreffend hat die Klägerin auch im Widerspruchsverfahren darauf hingewiesen, dass sie in ihrem Antragsschriftsatz von Mai 2002 die Möglichkeit einer rückwirkenden Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt hat.

Nach alledem war aus heutiger Sicht ihr mit dem Einstellungsantrag zum Ausdruck gekommenes Begehren seinerzeit berechtigt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat deshalb zu prüfen, ob sie der Klägerin im Rahmen des § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LVO nunmehr eine Ausnahmegenehmigung vom Einstellungshöchstalter erteilen wird.

02.02.2005